An die
Stadt Minden
Bereich 2.2
Recht, Sicherheit und Ordnung
Postfach 30 80

32387 Minden

Hinweis
Eine Gaststättengestattung braucht nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen, und/oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes

1. Personalien des Antragstellers

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins	
Name (evtl. Geburtsname), Vorname (ggf. des Verantwortlichen, Geschäftsführers, 1. Vorsitzender)	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	am _____ von _____ bis _____Uhr am _____ von _____ bis _____Uhr am _____ von _____ bis _____Uhr am _____ von _____ bis _____Uhr am _____ von _____ bis _____Uhr
Ausschank/Abgabe	☐ alkoholischer Getränke ☐ alkoholfreier Getränke ☐ Speisen

Anzahl der Getränkestände (mit alkoholischen Getränken)	
Anzahl der Imbissstände	
Liegt für alle Personen, die Speisen zubereiten und/oder in Verkehr bringen eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. ein Gesundheitszeugnis nach §§ 17 und 18 Bundesseuchengesetz vor?	☐ ja ☐ nein
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?	☐ ja ☐ nein
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?	☐ ja ☐ nein
Soll Mehrweggeschirr verwendet werden?	☐ ja ☐ nein
Ferner sind vorgesehen (z.B. Feuerwerk, Lagerfeuer)	
Nehmen Sie die Dienste eines privaten Sicherheitsdienstes in Anspruch? Wenn ja, bitte Namen und Anschrift angeben: Wie viel Sicherheitspersonal wird eingesetzt?	☐ ja ☐ nein --- ---
Halten Sie einen eigenen Ordnerdienst vor? (Bitte Personenzahl angeben)	☐ ja ☐ nein ---

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift	
Werden öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen?	☐ ja ☐ nein
Liegt die Einverständniserklärung des Eigentümers vor?	☐ ja ☐ nein
Gäste-/Besucheranzahl	insgesamt: max. zeitgleich:
Anzahl Gastplätze (Steh – und Sitzplätze)	
Größe der Räume/Fläche (qm)	
Wird ein Festzelt errichtet?	☐ ja ☐ nein Maße: m x m
Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen)	_____ Damenspül-Toiletten _____ Herrenspül-Toiletten _____ Anzahl Urinale
Soll eine Schankanlage betrieben werden?	☐ ja ☐ nein
Die Schankanlage ist bereits vorhanden und abgenommen	☐ ja ☐ nein
Flaschenausschank	☐ ja ☐ nein
Ist fließendes Wasser eingerichtet?	☐ ja ☐ nein

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frischtrinkwasserversorgung sowie getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren vorhanden sind). Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Datum, Postleitzahl, Ort

(Unterschrift des Antragstellers, Verantwortlichen,
Geschäftsführers bzw. 1. Vorsitzenden)

Besonderer Hinweis

1. *Nach § 10 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImschG) dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte)* ***grundsätzlich*** *nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.*

2. *Ich mache darauf aufmerksam, dass nach § 9 Abs. 1 LImschG von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen* ***allgemein verboten*** *sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.*

3. *Nach § 17 der vorgenannten Rechtsvorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Bestätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ebenfalls ordnungswidrig handelt derjenige, der Tongeräte in solcher Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen gestört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.*

Kontakt

Stadt Minden	Auskunft erteilt:
Bereich Sicherheit und Ordnung	Tel. 0571/89 425
Kleiner Domhof 17, 32423 Minden	E-Mail: veranstaltungen@minden.de